

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **07. März 2018, Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Manfred Haslehner, als Vorsitzender
2. Vbgm. Kurt Dieplinger
3. GVM. DI Johann Steinbock
4. GR. Christoph Eckerstorfer
5. GR. Rudolf Haidinger
6. GR. Thomas Haslehner
7. GR. Elisabeth Kastner
8. GR. Erich Pöcherstorfer
9. GR. Gerhard Domberger
10. GR. Christian Humer
11. GR. Rupert Schützeneder

Ersatzmitglieder: August Hinterberger für GR. Franz Dornetshumer
Christian Maier für GR. Johannes Wilflingseder

Der Leiter des Gemeindeamtes: Sekr. Herbert Dieplinger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990):---

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Franz Dornetshumer
GR. Johannes Wilflingseder
Ers.M. Marco Orthofer
Ers.M. Daniel Sandberger

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19:37 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 26. Februar 2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20. Dezember 2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

Dringlichkeitsantrag: Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, nachstehenden Punkt in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen und dringlich zu behandeln:
„Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.16 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.04 im Bereich der Ortschaft Au; Einleitung des Verfahrens.“

Begründung des Antrages: Die Ergotherapeutin Maria Erlacher-Güttler plant im Bereich ihrer Liegenschaft „Therapie mit Pferden“ zu betreiben. Sie stellte mit Datum vom 05.03.2018 an den Gemeinderat den Antrag auf Umwidmung der Parzellen 451/2 und 451/3 von Grünland in Sonderwidmung Therapiezentrum „Ergotherapie mit Pferd“. Nachdem die nächste Gemeinderatssitzung erst im Juni 2018 geplant ist, sollte die Einleitung des Umwidmungsverfahrens sofort in die Wege geleitet werden. Es möge daher der gegenständliche Punkt in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen und zu Beginn des Punktes „Allfälliges“ behandelt werden.

Abstimmung: Ohne weitere Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen. Abstimmung per Handzeichen.

3. Bericht über die Überprüfung des Voranschlages 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Der Vorsitzende berichtet, dass der vom Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in der Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2018 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen einer Prüfung unterzogen wurde. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Das Ergebnis der Überprüfung ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vom Schriftführer wird der vorliegende Prüfungsbericht vollinhaltlich verlesen.

Zur Frage von GR. Erich Pöcherstorfer stellt Herbert Dieplinger noch fest, dass in Hinkunft bei Vergütungsbuchungen Untergliederungen zur Unterscheidung von den Bauhofvergütungen und der Verwaltungstangente vorgenommen werden.

Der Prüfungsbericht wird ohne weitere Anfrage einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Prüfungsbericht über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Heiligenberg durch den örtlichen Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer den Bericht des Prüfungsausschusses zu verlesen. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass am 20. Februar 2018 eine angesagte Prüfung der Gemeindegebarung, die im Wesentlichen die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 umfasste, durchgeführt wurde. Bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege und Kontoauszüge erfolgten keine Beanstandungen. Der Rechnungsabschluss 2017 wurde in Ordnung befunden. Die Beachtung der Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestätigt. Ohne Anfrage wird der Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017, der vom Schriftführer näher erläutert wird, genehmigen.

Begründung des Antrages: Der Rechnungsabschluss lag nach Prüfung durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 20. Februar 2018 durch zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Einwände wurden während dieser Zeit nicht eingebracht.

Der ordentliche Haushalt weist mit Einnahmen von 1.299.452,27 und Ausgaben von 1.315.623,39 Euro einen Soll-Abgang von 16.171,12 Euro auf. Der Fehlbetrag konnte gegenüber dem Nachtragsvoranschlag nochmals deutlich reduziert werden. Dem außerordentlichen Haushalt wurden insgesamt 20.091,36 Euro zugeführt. Beim überwiegenden Teil davon handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen (Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge). Die weitere Zuführung erfolgte für die Feuerwehr-Einsatzbekleidung NEU. Hiefür liegt die Zustimmung des Gemeindereferenten vor. Zur Abdeckung des Fehlbetrages wird sich die Gemeinde beim Land um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln bemühen.

Im Bereich der außerordentlichen Gebarung stehen den Gesamteinnahmen von 447.695,99 Euro Gesamtausgaben in der Höhe von 522.762,80 Euro gegenüber. Die Abgänge bei den Vorhaben Gehsteige, Straßenbau und Straßenbeleuchtung werden 2018 bzw. 2019 abgedeckt und ausgeglichen, nachdem verschiedene Landes- und Bedarfszuweisungsmittel erst in diesen Jahren flüssiggemacht werden. Für die ungedeckten Kosten bei der Abwasserbeseitigungsanlage (BA 05) mussten die notwendigen Darlehensmittel in Anspruch genommen werden. Abgeschlossen und ausfinanziert wurden die Vorhaben Glasfaseranschluss und Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und Sanierung der Stockbahnen.

Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben:

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	23.754,15	260.514,59
Gruppe 1	2.666,67	19.388,46
Gruppe 2	129.649,60	243.297,36
Gruppe 3	1.389,07	15.650,60
Gruppe 4	0,00	141.573,76
Gruppe 5	7.091,00	152.284,66
Gruppe 6	65.092,04	110.442,38
Gruppe 7	0,00	1.545,60
Gruppe 8	244.959,98	281.582,58
Gruppe 9	824.849,76	89.343,40
Gesamtsummen:	1.299.452,27	1.315.623,39

Außerordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
AOH-Vorhaben - Zwischenfinanzierung	23.012,40	0,00
Feuerwehr - Schutzbekleidung	1.755,00	1.935,00
Volksschule - Glasfaseranschluss	1.238,00	1.238,00
Volksschule - Nachmittagsbetreuung	36.086,17	36.086,17
Sportanlagen – Sanierung Stockbahnen	5.670,00	5.670,00
Straßenbau – Gemeindestraßen und Güterwege	103.107,57	118.785,46
Gehwege/Gehsteige	59.458,29	99.274,13
Straßenbeleuchtung	0,00	14.382,23
Abwasserbeseitigungsanlage – BA 04	21.542,92	21.542,92
Abwasserbeseitigungsanlage – BA 05	183.312,26	223.848,89
Abwasserbeseitigungsanlagen–BA 06	12.513,38	0,00
Gesamtsummen:	447.695,99	522.762,80

Der Gesamtschuldenstand der Gemeinde erhöhte sich mit Ende des Finanzjahres 2017 von 1.649.254,90 auf 1.732.692,04 Euro. Die zusätzliche Darlehensbeanspruchung erfolgte im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Vermögenswert liegt am Ende des Finanzjahres bei 4.445.875,45 Euro.

Diskussion: Eine kurze allgemeine Aussprache gibt es zur künftigen Vermögensbewertung (neue VRV).

Abstimmung: Nachdem es keine weiteren Anfragen gibt, wird der vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 einstimmig beschlossen. Abstimmung mittels Handzeichen.

6. Neue Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Heiligenberg“

Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende neue Tarifordnung für den Kindergarten Heiligenberg beschließen:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Heiligenberg“

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das

Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 01.03. Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.06 nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a, Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und

3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro,
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 111 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 111 Euro pro Arbeitsjahr monatlich eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt monatlich (September bis Juni) mit jeweils 11,10 Euro am 5. des Monats.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jeweils in der letzten Woche des Arbeitsjahres von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 23,50 Euro vorgeschrieben.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.

Begründung des Antrages: Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

Obwohl die Einhebung und Höhe des Nachmittagsbeitrages bzw. des Kostenbeitrages für die Begleitperson beim Kindergartentransport bereits in der Sitzung am 20.12.2017 vom Gemeinderat beschlossen wurde, ist aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen eine gänzliche Neufassung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Heiligenberg“ notwendig. Angelehnt an die Mustertarifordnung des Landes wurde die neue Verordnung erstellt und wird diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Diskussion: Zur diesbezüglichen Frage von GR. Thomas Haslehner stellt der Vorsitzende fest, dass ab Jänner 2018 die Nachmittagsbetreuung nur mehr an einem Tag (Dienstag) beansprucht wird. Nachdem es keinen 1-Tagestarif gibt, muss der Betrag für den 2-Tagestarif eingehoben werden, sagt der Schriftführer zur Frage von GR. Elisabeth Kastner.

Abstimmung: Die neue Kindergarten-Tarifordnung wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.14 und des ÖEK Nr. 2.02 im Bereich Grub; Stellungnahme zu mitgeteilten Versagungsgründen

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende Stellungnahme zu den vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mitgeteilten Versagungsgründen beschließen.

„Grundsätzlich wird auf die Begründungen in den Gemeinderatsbeschlüssen vom 16.11.2016 (Einleitung des Verfahrens) bzw. vom 20.09.2017 (Änderungsbeschluss) und die ergänzende Stellungnahme des Ortsplaners vom 06.02.2018 verwiesen.

Wie in der Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft richtigerweise festgestellt, hat sich an der Situierung der aktiven tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe nichts geändert. Folglich werden auch die Abstände (westlich in etwa 200 m und nördlich in etwa 300 m Entfernung) nach wie vor als ausreichend erachtet.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird entgegengehalten, dass die nur teilweise Einsehbarkeit durch eine vorgesetzte Baumgruppe auch für die gegenständliche Fläche gilt. Sie wäre durch die auf Grundstück Nr. 100 befindliche kleine Baumgruppe ebenfalls noch teilweise abgeschirmt. Aufgrund der Lage im Verbund mit bereits bestehenden Einfamilienhäusern wird bei der Erweiterung der Siedlung um ein Einfamilienhaus die störende Fernwirksamkeit des Siedlungsgebietes jedenfalls nicht wesentlich verstärkt.

Zur Trinkwasserversorgung wird festgestellt, dass in den Ortschaften der Gemeinde Heiligenberg die Versorgung mittels Hausbrunnen erfolgt. Bei einer generellen Ablehnung von Hausbrunnen, wären in unserer Gemeinde auch nur geringfügige Erweiterungen von Dorfgebieten nicht mehr möglich.

Für Gemeinden im ländlichen Raum ist das Halten der ortsansässigen Bevölkerung, insbesondere von jungen Familien, eine große Herausforderung und gleichzeitig ein wichtiges Ziel der Gemeindeentwicklung, um die wirtschaftliche Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (Kindergarten, Volksschule, Straßen, Kanal) auch in Zukunft gewährleisten zu können. Die Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung an Baugrundstücken liegt daher im öffentlichen Interesse.“

Begründung des Antrages: Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015, bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung. Wie dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.12.2017, RO-2017-55580/17-Ja, das dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird, entnommen werden kann, liegen Versagungsgründe vor. Für die Abgabe einer Stellungnahme wird der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat eine Frist von 16 Wochen eingeräumt.

Diskussion: Die Stellungnahme zu den Versagungsgründen bzw. die genannten Gründe für die Weiterführung des Änderungsverfahrens werden im Gemeinderat einhellig unterstützt.

Abstimmung: Die im Antrag angeführte Stellungnahme zu den Versagungsgründen wird einstimmig beschlossen. Abstimmung mittels Handzeichen.

8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.15 und des ÖEK Nr. 2.03 im Bereich Heiligenberg-Bach; Planentwurf für Auflage

Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den **Antrag**, die vorliegenden Pläne für die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für die öffentliche Planaufgabe zu genehmigen.

Begründung des Antrages: Vor Beschlussfassung eines Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen.

Im Stellungnahmeverfahren wurde vom Amt der Oö. Landesregierung bekanntgegeben, dass aus natur- und raumordnungsfachlicher Sicht eine zentrale Baulandschaffung im Sinne der Stärkung des Ortskerns als grundsätzlich gut vertretbar beurteilt wird. Da die beantragte Fläche jedoch sehr weitläufig ist, wird eine Zonierung gewünscht bzw. auf eine schrittweise Entwicklung hingewiesen. Im Genehmigungsverfahren sind neben entsprechenden Baulandsicherungsverträgen auch ein Erschließungskonzept und ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

Die Grundbesitzer Josef und Rita Dornetshumer haben in Gesprächen erklärt, dass sie ohnedies eine Reduzierung der Umwidmungsfläche wünschen, womit der Forderung des Landes auf schrittweise Entwicklung entsprochen wird.

Vom Ortsplaner wurde der Plan zur Änderung des Flächenwidmungsplanes abgeändert bzw. die Umwidmungsfläche reduziert. Der ÖEK-Plan bleibt hingegen unverändert.

Die vorliegenden Pläne, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden, sollen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Diskussion: Der neue Änderungsplan wird im Gemeinderat einhellig befürwortet. In der allgemeinen Aussprache wird die Verkehrserschließung, Abwasserableitung und eine mögliche Parzelleneinteilung angesprochen.

Zur Frage von GR. Erich Pöcherstorfer, bezüglich Größe des Rückhaltebeckens, erklärt der Vorsitzende, dass diese Frage bei der wasserrechtlichen Verhandlung geklärt werden muss. Ohne Vergrößerung des Rückhaltebeckens wird es jedoch sicher keine Genehmigung für das Kanalprojekt geben.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation.

9. Beschluss von Baulandsicherungsverträgen und Infrastrukturkosten-Vereinbarungen

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge vorliegende Baulandsicherungsverträge und Infrastrukturkosten-Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Heiligenberg und den Nutzungsinteressenten Josef und Rita Dornetshumer, Bach 4 bzw. Marin Schauer, Haid 3 genehmigen.

Die Verträge, die den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurden, liegen dem Protokoll bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes.

Begründung des Antrages: Vor Änderungen von Flächenwidmungsplänen bzw. Schaffung von Bauland werden vom Land der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen bzw. Vereinbarungen über die Tragung von Infrastrukturkosten verlangt.

Die Nutzungsvereinbarungen erfolgten entsprechend der bisherigen Baulandsicherungsverträge.

Neu ist, dass in Hinkunft auch in unserer Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge einzuheben sind. In den Bestimmungen der Gemeindefinanzierung neu wird u.a. auch verlangt, dass zur Finanzierung der Infrastruktur (Straße, Kanal, Wasser) Beiträge in der Höhe von mindestens 15 % des Baugrundpreises von den Nutzungsinteressenten einzuheben sind.

Die vorliegenden Verträge und Vereinbarungen wurden nach den Musterverträgen des Oö. Gemeindebundes und in Absprache mit Nachbargemeinden erstellt.

Diskussion: GVM DI Johann Steinbock spricht in Bezug auf die Nutzungsverträge an, dass es eine Sicherstellung für die Gemeinde sein soll, dass nicht mit den Grundstücken spekuliert wird, sondern diese bebaut werden. Es wäre schön, würden die Parzellen ähnlich schnell verkauft und bebaut, wie jene in der neuen Feldwegsiedlung.

Zur Frage von Elisabeth Kastner, ob auch für die beantragte Änderungsfläche in Grub eine Infrastrukturkosten-Vereinbarung abgeschlossen wird, erklären Bgm. Manfred Haslehner und Gde.Sekr. Herbert Dieplinger, dass in diesem Fall die Umwidmung schon vom Gemeinderat beschlossen wurde und einer nachträglichen Vereinbarung seitens des Grundbesitzers kaum zugestimmt wird. Außerdem fallen für Kanal- und Wasseranschluss keine Kosten mehr an. Der Anteil für die verkehrsmäßige Erschließung wäre zudem bei einem künftigen Aufschließungsbeitrag anzurechnen.

Eine kurze allgemeine Diskussion zum Thema „Infrastrukturkostenbeitrag“ schließt sich an.

Abstimmung: Die im Antrag genannten Baulandsicherungsverträge und Infrastrukturkosten-Vereinbarungen werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Abstimmung per Handzeichen.

10. Verband INKOBA Hausruck Nord; Änderung der Satzungen

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Änderung der Satzung des Verbandes INKOBA Hausruck Nord, laut vorliegendem Satzungsentwurf, beschließen.

Die geänderte Satzung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, liegt dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes.

Begründung des Antrages: Die Generalversammlung des Verbandes INKOBA Hausruck Nord hat in ihrer Sitzung am 10.12.2017 die Satzungen des Verbandes abgeändert. Von den Mitgliedsgemeinden ist die Satzungsänderung im Gemeinderat zu genehmen.

Folgende Änderungen wurden aufgrund der Prüfungsempfehlungen der IKD vorgenommen:

§ 1 wird wie folgt abgeändert:

Sitz des Verbandes ist 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3.

§ 3 wird wie folgt abgeändert:

Die Gemeinde Bruck-Waasen wird aufgrund der Fusionierung mit Peuerbach gestrichen, der Gemeindeanteil von Bruck-Waasen der Gemeinde Peuerbach zugeschrieben.

§ 5 wird wie folgt abgeändert:

Im Abs. 2. 2. Satz wird die Wortfolge „Wasserver- und die Abwasserbeseitigung“ gestrichen.

§ 16 wird wie folgt abgeändert:

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

Anhang 1, Pkt. I, Ziff.4, lit. c wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Waizenkirchen wird den vertragsschließenden Gemeinden deren Kommunalsteueranteil als Gesamtbetrag im Nachhinein bis zum 15. Mai des dem Kommunalsteueranfall folgenden Folgejahres zur Anweisung bringen.

Diskussion: GR. Rudolf Haidinger erkundigt sich über die Einhebung und Aufteilung der Kommunalsteuer durch die Marktgemeinde Waizenkirchen.

Der Vorsitzende erwähnt noch, dass die meisten Flächen des Betriebsbaugebietes bereits verkauft sind. Es ist nur mehr eine Restfläche (ca. 7.000 m²) frei.

Abstimmung: Die geänderte Satzung des Verbandes INKOBA Hausruck Nord wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Abstimmung per Handzeichen.

11. Katasterschlussvermessungen zur Herstellung der Grundbuchordnung

a) Güterweg Eitzenberg – Zufahrt Ecker

b) Güterweg Aumayr

Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Ab- und Zuschreibungen von bzw. zum Gemeindeeigentum laut vorliegender Teilungspläne des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11.09.2017 bzw. 12.09.2017, GZ: 2016-1/16 bzw. 8955-2/16, über die Katasterschlussvermessungen beim Güterweg Aumayr und Güterweg Eitzenberg, Zufahrt Ecker beschließen. Weiters wird mit diesem Gemeinderatsbeschluss die Widmung der genannten Wege zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigt.

Begründung des Antrages: Nach dem Neubau der gegenständlichen Güterwege erfolgte im Vorjahr die Katasterschlussvermessung. Zur grundbücherlichen Durchführung der Teilungspläne, gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, ist für den Antrag an das Vermessungsamt auch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Diskussion: An Hand der vorliegenden Pläne erklärt der Vorsitzende den ausgewiesenen Verlauf der Güterwege bzw. die Ab- und Zuschreibungen der Grundflächen. In der kurzen allgemeinen Aussprache gibt es keinerlei Einwände gegen die vorliegenden Teilungspläne. Die höhere Zuschreibung vom Güterweg Aumayr (970 m²) erklärt sich dadurch, dass dieser Zufahrtsweg bisher privat war.

Bei dieser Gelegenheit erklärt der Bürgermeister noch, dass die Güterwegzufahrt „Rennmayr“ nicht öffentlich wird.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Abstimmung mit Handzeichen.

12. Personalbeirat; Neubestellung der Dienstnehmervertreter

Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den **Antrag**, folgende Personen für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (2015-2021) als Dienstnehmervertreter im Personalbeirat zu bestellen.

Vertreter:

Klaus Haslehner

Gerhard Humer

Sylvia Zauner

***) zusätzlich auch für Aufgaben gemäß § 35 Abs. 1 O.ö. G-PVG

Ersatzmitglieder:

Herbert Dieplinger (***)

Hermann Maier

Christine Dieplinger

Begründung des Antrages: Neben den Dienstgebervvertretern sind auch die Dienstnehmervvertreter in jeder neuen Funktionsperiode eines Gemeinderates neu zu bestellen, auch wenn keine Änderungen in der personellen Besetzung eintreten. Entsprechend der letzten Personalvertretungswahl wurden die genannten Personen für die Neubestellung der Dienstnehmervvertreter namhaft gemacht.

Diskussion: Keine Wortmeldung.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Abstimmung mittels Handzeichen.

13. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Frauenförderprogramm und Bestellung einer Koordinatorin

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen die Kindergartenleiterin Sylvia Zauner als Koordinatorin nach § 30 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz für die sechsjährige Funktionsperiode von 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2024 zu bestellen und die unveränderte Weiterführung des bestehenden Frauenförderprogramms bis 2024 zu genehmigen.

Begründung des Antrages: Nach § 34 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz hat der Gemeinderat ein Frauenförderprogramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. In Gemeinden, die fünf oder mehr Bedienstete beschäftigen, hat der Gemeinderat nach § 30 Oö. G-GBG zu beschließen, eine oder mehrere Koordinatorinnen für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen.

Die Kindergartenleiterin Sylvia Zauner hat sich bereit erklärt, die Funktion der Koordinatorin weiterhin zu übernehmen.

Das im Jahr 2012 beschlossene Frauenförderprogramm wird unverändert weitergeführt.

Diskussion: Zu den diesbezüglichen Fragen erklärt der Schriftführer kurz den Sinn und Zweck des Frauenförderprogramms bzw. die Aufgaben der Koordinatorin. Die Bestellung von Sylvia Zauner für die kommende Funktionsperiode wird allgemein begrüßt.

Abstimmung: Der Antrag von Bürgermeister Manfred Haslehner wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

14. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, den Vertragsbediensteten Klaus Haslehner als Datenschutzbeauftragten des Gemeindeamtes Heiligenberg zu bestellen.

Begründung des Antrages: Gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind die Behörden verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten in ihrem Unternehmen zu bestellen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sind Bürgermeister und Amtsleiter von der Funktion des Datenschutzbeauftragten ausgeschlossen.

Die DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden.

Diskussion: GVM DI Johann Steinbock verweist auf die Problematik der mit Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung. Gegen die Bestellung von Klaus Haslehner gibt es keinerlei Einwände.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung mit Handzeichen.

15. Allfälliges

DRINGLICHKEITSANTRAG: Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.16 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.04 im Bereich der Ortschaft Au; Einleitung des Verfahrens (Dringlichkeitsantrag)

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.16 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.04 im Bereich der Ortschaft Au beschließen.

Begründung des Antrages: Die Ergotherapeutin Maria Erlacher-Güttler plant im Bereich ihrer Liegenschaft „Therapie mit Pferden“ zu betreiben. Sie stellte mit Datum vom 05.03.2018 an den Gemeinderat den Antrag auf Umwidmung der Parzellen 451/2 und 451/3 von Grünland in Sonderwidmung Therapiezentrum „Therapie mit Pferd“.

Die geplante Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde. Dieses unterstützenswerte Vorhaben wird auch als LEADER-Projekt über Mostland Hausruck eingereicht und gefördert. Das öffentliche Interesse ist daher auf alle Fälle gegeben.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Leithenbach Straße bzw. den Güterweg Weber. Außerdem ist die Liegenschaft Au 7 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Diskussion: GR. Rudolf Haidinger fragt, ob Bauvorhaben auf diesem Gebiet geplant sind. Dazu stellt der Vorsitzende fest, dass vorrangig die Nutzung der bestehenden Gebäude geplant ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Hinkunft bei einer positiven Entwicklung des vorgesehenen Projektes auch Erweiterungen und Zubauten notwendig werden.

Zur Frage von GR. Erich Pöcherstorfer über die Größe des Umwidmungsgebietes sagt der Schriftführer, dass die Fläche bei 7.600 m² liegt.

In der allgemeinen Diskussion wird das geplante Vorhaben äußerst positiv beurteilt und daher die Umwidmung einhellig begrüßt.

Abstimmung: Die Einleitung des Verfahrens, laut gestelltem Antrag, wird einstimmig genehmigt. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt per Handzeichen.

GR. Erich Pöcherstorfer erkundigt sich über die erfolgten Personalentscheidungen. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass nach der Vorberatung im Personalbeirat Daniela Strasser als zusätzliche teilzeitbeschäftigte Kindergartenhelferin (Altersteilzeit von Christine Dieplinger) und Anita Dornetshumer als Stützkraft für ein Integrationskind eingestellt wurden.

GR. Christoph Eckerstorfer regt eine Bankettbefestigung im Kurvenbereich des Güterweges Stocket (vor Einmündung in die Schauburger Straße) an. Er werde die Stelle mit Franz Moser vom Wegeerhaltungsverband beurteilen, sagt dazu der Bürgermeister.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass

- die Siedlungsstraße „Am Berg“ im Zuge des Kanalbaues bis zum Pumpwerk verlängert und befestigt bzw. die Errichtung des Rohbaus vorgezogen wird. Dieser Maßnahme wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vom Gemeinderat einhellig zugestimmt.
- der Gemeindeausflug heuer ins Burgenland führen wird. Höhepunkt ist der Besuch der Seefestspiele in Mörbisch. Um das benötigte Kartenkontingent abschätzen zu können, wird bei Interesse um sofortige Anmeldung ersucht. Den 2. Tag des Ausfluges werden wir im Raum Pamhagen verbringen (Winzergenossenschaft bzw. Paprikaproduktion in Glashäusern..).
- für den weiteren Glasfaserausbau am kommenden Freitag, 9. März wieder eine Besprechung mit Dr. Manfred Litzlbauer stattfindet.
- in letzter Zeit viele Schneestangen, Opfer bei den Holztransporten mit dem Rückewagen wurden. Er appelliert daher speziell an die Landwirte um mehr Aufmerksamkeit und Rücksicht. Die Beschädigung oder Zerstörung von Schneestangen (ohne Meldung an die Gemeinde) ist kein „Kavaliersdelikt“ und kann nicht weiter hingenommen werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20. Dezember 2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:15 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 25. April 2018

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)